

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule des
Kreises Ahrweiler****vom 2. Januar 1996****in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom _____**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, und der §§ 1,2,3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999, GVBl. S. 413) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 8 des Landesgesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1, am 06.12.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Musikschule des Kreises Ahrweiler werden folgende Gebühren erhoben:

	Unter- richts- minuten	Jahres- gebühr Euro	mtl. Gebühr Euro
1. Klassenunterricht			
a) Bambini-Kurs	45	264,00	22,00
Eltern&Kind Kurs	45	264,00	22,00
Musikalisch-rhythmische Erziehung	60	264,00	22,00
Musikalisch-tänzerische Erziehung	45/60	264,00	22,00
Musikalische Grundausbildung	60/75	264,00	22,00
Ballett/Jazztanz/Musiktheater	60	264,00	22,00
Musik mit Behinderten	45	324,00	27,00
b) Ergänzungsunterricht			
- externe Teilnehmer -	45	198,00	16,50
c) Sing- und Musizierkreis/ Ensemble			
- externe Teilnehmer -	45/60	102,00	8,50
2. Instrumentalunterricht			
a) Orientierungskurs			
ab 4 Schülern	45	324,00	27,00
b) Gruppe zu 4 Schülern	45	324,00	27,00
c) Gruppe zu 3 Schülern	45	396,00	33,00
d) Gruppe zu 2 Schülern	45	498,00	41,50
e) Einzelunterricht (E 30)	30	600,00	50,00
f) Einzelunterricht (E 45)	45	894,00	74,50
3. Instrumentenmiete		144,00	12,00
4. Erwachsenenunterricht			
a) Jazztanz	60	336,00	28,00

- (2) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist für Schüler, die ein Hauptfach belegen, gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren für sonstige Kurse und Sonderveranstaltungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip von dem Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem Landrat festgesetzt und erhoben.
- (4) Bei Schuleintritt während des Schuljahres wird die Gebühr vom Beginn des Aufnahmemonats berechnet.
- (5) Die Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen gilt entsprechend.
- (6) Ergibt sich im Instrumentalunterricht die Notwendigkeit zur Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres, wird für die Gebührenerhebung mit Beginn des folgenden Quartals die neue Unterrichtsform zugrunde gelegt. Über die Änderung ist der Gebührenpflichtige unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Zur Sicherung des Unterrichtsangebotes bleibt es dem Leiter der Musikschule vorbehalten, bei geringer Teilnehmerzahl die Unterrichtsdauer bei konstanter Höhe der Gebühren zu reduzieren.
- (8) Bei Veranstaltungen der Musikschule (z. B. Schülerbühnen) kann der Unterricht der beteiligten Lehrkräfte an diesem Tag in eine andere Unterrichtsform geändert werden.

§ 2

Ermäßigung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich beim Besuch der Musikschule durch mehrere Geschwister, die von einer Familie ihren vollen Lebensunterhalt erhalten, für das
 - a) 2. Kind auf drei Viertel der vollen Gebühr
 - b) 3. Kind auf die Hälfte der vollen Gebühr
 - c) 4. Kind auf ein Viertel der vollen Gebühr
 - d) Das 5. Kind und alle weiteren Kinder sind gebührenfrei.
- (2) In Härtefällen können die Gebühren entsprechend den Beschlüssen des Kreisausschusses auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Fällt der Unterricht dreimal hintereinander oder innerhalb eines Quartals viermal aus, wofür die Gründe von der Musikschule zu vertreten sind, wird auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (4) Ferien und Feiertage gelten nicht als Unterrichtsausfall.
- (5) Absatz 1 und 2 finden für den Erwachsenenunterricht keine Anwendung.

§ 3

Fälligkeit

Die Jahresgebühr nach § 1 Abs. 1 wird in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. während eines Schuljahres durch Anforderungsbescheid erhoben. Sonstige Kurs- oder Veranstaltungsgebühren sind jeweils vor Beginn des Kurses fällig.

§ 4

Gebührenregelung beim Ausscheiden während des Schuljahres

Beim Ausscheiden eines Schülers während oder zum Ende der Probezeit werden die Gebühren nur bis zum Ende der Probezeit erhoben. Bei Abmeldungen während der übrigen Zeit des Schuljahres werden die Gebühren nur bis zum Ende des betreffenden Quartals erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Satz 2 der Schulordnung gegeben sind. In diesen Fällen wird ferner eine Verwaltungspauschale in Höhe von 35 Euro erhoben.

In den anderen Fällen der Abmeldung werden die Gebühren bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erhoben.

Im übrigen gilt § 6 der Schulordnung

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Landrat
Dr. Jürgen Pföhler